

Kommunale Urnenwahl/Wahl durch die Wahlbehörde am .....

betr. .... (Name des zu wählenden Gremiums)



# BOTTMINGEN

## Prüfung der Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Bestimmungen der Unvereinbarkeit

- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; GemG) vom 28.05.1970:  
**§ 9 Unvereinbarkeit:** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrats (RR) und des Kantonsgerichts (KG) sowie die Gemeindeangestellten dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen nicht den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten. <sup>2</sup> Die Gemeindeangestellten dürfen dem Einwohnerrat sowie den kollegial zusammengesetzten Hilfsorganen (§§ 104 bis 106) angehören. Nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte dürfen mit Bewilligung des Regierungsrats dem Gemeinderat angehören. <sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Funktionen in der kantonalen Verwaltung, die mit der Mitgliedschaft in bestimmten Gemeindebehörden und Kontrollorganen unvereinbar sind.  
**§ 84 Wahl (Gemeindepräsidium):** <sup>1</sup> Als Gemeindepräsident bzw. Gemeindepräsidentin sind die Mitglieder des Gemeinderates wählbar. (...)  
**§ 89 Mitglieder (Gemeindekommission):** (...) <sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen nicht gleichzeitig der GK angehören.  
**§ 98 Organ (Rechnungsprüfungskommission):** (...) <sup>3</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 bis 95 dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.  
**§ 101 Organ (Geschäftsprüfungskommission):** (...) <sup>3</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 bis 95 dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.
- Bildungsgesetz vom 06.06.2002:  
**§ 79 Wahl (Schulrat):** (...) <sup>4</sup> Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.

Von dem/der Kandidaten/Kandidatin und/oder der Partei auszufüllen						Von der Gemeinde auszufüllen
Name/Vorname	RR-Mitglied (ja/nein)	KG-Mitglied (ja/nein)	Gde-Amt/Funktion (ja, welche/nein)	Gde-Anstellung (ja, welche/nein)	Lehrperson Gde (ja, Schule/nein)	Wählbarkeit ja/nein

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:		Kontrolle durch die Gemeinde:
Der/die Kandidat/in:	Vertretung politische Partei:	Geprüft durch: ..... Datum: ..... Unterschrift: .....
Datum: .....	Partei: .....	
Unterschrift: .....	Datum: .....	
	Unterschrift: .....	